

Richtlinien für die Vergabe der Alterswohnungen Rosenberg

Ausgangslage

Das Gebäude Rosenberg wird bis Herbst 2017 in 38 Alterswohnungen umgebaut. Die Finanzierung der Investitionen erfolgt selbsttragend über eine Spezialfinanzierung. Die Stadt Zofingen verzichtet darauf, den Landwert in die Anlagekosten einzurechnen. Damit können die Wohnungen zu vorteilhaften Bedingungen angeboten werden.

Kriterien für die Vermietung der Wohnungen

1. Die Mindestaltersgrenze der Mieterinnen und Mieter der Alterswohnungen Rosenberg liegt in der Regel bei 65 Jahren. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung des Seniorenzentrums Zofingen.
2. Die Wohnungen werden in erster Priorität an Einwohnerinnen und Einwohner von Zofingen vermietet.
3. In zweiter Priorität können Einwohnerinnen und Einwohner aus den Vertragsgemeinden Bottenwil, Brittnau, Uerkheim und Wiliberg berücksichtigt werden.
4. Sollten Wohnungen nicht gemäss den Ziffern 2 und 3 vermietet werden, kann eine Vermietung an Einwohnerinnen und Einwohner aus anderen Gemeinden erfolgen.

Die Leitung des Seniorenzentrums Zofingen kann bei der Vermietung gesundheitliche und betriebliche Fragen angemessen berücksichtigen. Es besteht grundsätzlich kein Recht darauf, im Rosenberg eine Alterswohnung mieten zu können.

Innerhalb der einzelnen Vergabekriterien erfolgt die Zuteilung der Wohnungen in der Regel wie folgt:

1. nach Reihenfolge der bestehenden Interessentenliste des Seniorenzentrums Zofingen
2. nach dem Zeitpunkt der definitiven Anmeldung (d. h. nach Eingang der schriftlichen Anmeldung bei der Verwaltung des Seniorenzentrums Zofingen sowie der Einzahlung der Reservationsgebühr).

Anmeldungen für die Miete der Wohnungen

Ab dem 11. Mai 2016 nimmt die Verwaltung des Seniorenzentrums Zofingen Anmeldungen für den Erstbezug entgegen. Eine Anmeldung erfolgt mit dem entsprechenden Anmeldeformular.

Zuteilung der Wohnungen

Die Zuteilung der Wohnungen erfolgt bis Ende 2016. Die zukünftigen Mieterinnen und Mieter erhalten unmittelbar danach eine Bestätigung. Mit der Bestätigung wird eine Reservationsgebühr von CHF 500 erhoben. Erst nach Eingang der CHF 500 ist die Reservation gültig. Die Reservationsgebühr von CHF 500 wird dem ersten Mietzins angerechnet. Wenn aus Gründen, welche die Mietinteressentin oder der Mietinteressent zu verantworten hat, kein Mietverhältnis zu Stande kommt, wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

Mietverträge

Sobald der definitive Fertigstellungstermin und damit der Einzugstermin bekannt ist, werden die Mietverträge ausgestellt. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate.

Konflikte

Sofern bei der Vergabe von Wohnungen mit der Verwaltung des Seniorenzentrums Zofingen keine Einigung gefunden werden kann, ist vorerst der oder die Ressortverantwortliche Alter und Gesundheit beizuziehen. Bei Streitigkeiten entscheidet der Stadtrat endgültig.

Zofingen, 30. März 2016